

BGE 49 I 160

Bundesgericht (BGE), 1923-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_I_160

FR: ATF 49 I 160

IT: DTF 49 I 160

Volltext

160 Staatsrecht. VIII. WASSERRECHTSKONZESSIONEN CONCESSIONS DE DROITS D'EAU 23. 11rt&U vom 10. März 1923 i. S. Elektrizitätswerk Lonza. .L-G. gegen ltantOD Wa.11is. WRG Art. 71 Abs. 1 und 50 Abs. 1.: Umfang der Kognition desBG bei Streitigkeiten im Sinne der ersteren Bestimmung. Zulässigkeit blosser Feststellungsbegehren in diesem Verfah- ren. Bestandteile, die der als Konzession in Anspruch genom- mene Akt enthalten muss, um als wirkliche Verleihung gelten zu können. Abgrenzung gegenüber lediglich die künftige Konzessionserteilung vorbereitenden Akten. Zu der « für den Bau bewilligten Frist» im Sinne von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes gehört auch eine in der 'Vasserrechts- verleihung eingeräumte, dem Baubeginn vorangehende Vorfrist. Die Befreiung vom Wasserzins während jener Frist hat zwingenden Charakter; der Beliehene kann dar- auf wirksam nur für das einzelne Jahr durch Bezahlung, nicht aber allgemein zum voraus verzichten. Die im Ver- fahren nach Art. 71 ausgesprochene Vngiltigkeit der Kon- zessionsbestimmung, welche den 'Vasserzins während der Baufrist auflegt, ergreift nicht die ganze Verleihung. A. - Nach dem Gesetz des Kantons Wallis vom 27. Mai 1898 betreffend die Wasserrechtskonzessionen werden solche Konzessionen für h ö c h s t e n s 99 Jahre erteilt (Art. 2). Das Gesuch muss u. a. enthalten die Angabe der Ortschaft und der Grundstücke, wo die projektierten Anlagen errichtet werden sollen und, je nach Umständen, die Art der Industrie, die not- wendige mittlere 'Wassermenge, das für die Wasser- fassung zu verwendende System u. s. w. ; ferner sind anzugeben die hygienischen Bedingungen des Unter- nehmens und seine Wirkung auf das Gewässer (Art. 3). Die Konzessionsgesuche werden im Amtsblatt veröf- fentlicht mit der Einladung, allfällige Einsprachen Wasserrechtskonzessionen. No 23. 161 dem Staatsrat innert 30 Tagen einzureichen (Art. 5). Die erteilten Konzessionen werden im Amtsblatt be- kannt gemacht (Art. 6). Der Wasserzins beträgt bei den vom Staat erteilten Konzessionen 1 bis 5 Fr. für die effektiv verwendete HP und 2 bis 8 Fr., wenn die Kraft aus dem Kanton ausgeführt wird; alle 10 Jahre findet eine Revision des Wasserzinses statt. Der Zins wird nicht geschuldet während der Bauperiode, sofern sie nicht die Dauer von 5 Jahren seit der Erteilung der Konsession überschreitet (Art. 10). Ausserdem ist eine einmalige Gebühr für die Konzession vorgesehen, die 100 Fr. bis 1000 Fr. beträgt (Art. 11). Jede Konzession erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert 5 Jahren seit der Erteilung begonnen sind; doch kann eine Verlän- gerung der Frist bewilligt werden (Art. 14). Gegen die Entscheide des Staatsrates betreffend Verweige- rung von Konzessionen, ihrer Erneuerung oder Über- tragung steht der Rekurs an den Grossen Rat offen (Art. 19). B. - Um die Konzession der Wasserkräfte der Rhone im Oberwallis von Oberwald bis Fiesch und von der Massa his zum Mundbach bewarben sich im Jahre 1917 Advokat Evequoz in Sitten einerseits . und die Rekurrentin, das Elektrizitätswerk Lonza A.-G. in Gampel, andererseits. Die Bewerber wurden atrlgefordert bis 25. Dezember ihre äussersten finanziellen Angebote zu machen. Evequoz offerierte hierauf eine Pauschalgebühr von 200,000 Fr. zahlbar in 4 Jahresraten von je 50,000 Fr., die

erste Ende 1917, ferner einen Wasserzins von 25,000 Fr. für 1919-1922, und von 53,000 Fr. von 1923 an. Es wurde beigefügt, die Konzession werde verlangt « au nom d'un groupe que je represente, dans le but de creer une industrie en Valais. Nous avons en vue, avant tout, la creation d'une industrie avec la cooperation des forces financieres et intellectuelles du Valais ». Die Rekurrentin offerierte dieselbe Pauschalzahlung wie Evequoz 162 Staatsrecht. und als Wasserzins erstmals für 1920 10,000, Fr. für die folgenden Jahre je 10,000 Fr. mehr bis zum Maximum von 50,000. Fr. Am 29. Dezember 1917 fasste der Staatsrat folgenden Beschluss: « Le Conseil d'Etat accorde la concession des forces hydrauliques du Rhône d'Oberwald a Fiesch a MM. R. Evequoz et consorts, au prix et aux conditions a fixer dans l'acte de concession ». Der Beschluss wurde am 8. März 1918 im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht mit der Bemerkung, dass allfällige Einsprachen « bezüglich dieser Konzession » innert Frist von 30 Tagen dem Staatsrat einzureichen seien. Die Rekurrentin richtete eine solche Einsprache an den Staatsrat, worin sie geltend machte, es seien die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend die Wasserrechtskonzessionen nicht befolgt worden - das Konzessionsgesuch habe den Anforderungen des Art. 3 nicht entsprochen, es sei vom Staatsrat nicht publiziert worden u. s. w. - und verlangte, die an Evequoz erteilte Konzession sei zu annullieren und die Konzession sei der Rekurrentin zu erteilen, die allen gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen sei und die allein für einen raffinierten Ausbau der fraglichen Wasserkräfte Gewähr biete. Gleichzeitig richtete die Rekurrentin eine Beschwerde an den Grossen Rat im Sinne von Art. 19 des Gesetzes, worin sie ebenfalls die Aufhebung der an Evequoz erteilten Konzession beantragte. Die Einsprache an den Staatsrat und die Beschwerde an den Grossen Rat wurden von der Rekurrentin in der Folge zurückgezogen, nachdem eine Verständigung mit Evequoz stattgefunden hatte. Am 8. Juni 1918 wurde dann zwischen dem Staatsrat und den Beteiligten 'eine « Convention » betreffend die fraglichen Wasserkräfte abgeschlossen, deren Art. 1 lautet: « En execution de sa decision du 29 decembre 1917. le Conseil d'Etat du canton du Valais concede a MM. R. Evequoz et consorts, soit M. Raymond Evequoz, avocat a Sion, et M. Jules Tissières, avocat a Martigny-Ville, pour le consortium des forces motrices du Haut-Rhone, et de la Société des usines electriques de la Lonza S. A., representee par M. Alexandre Seiler, conseiller national, a Brigue, et a M. A. Vogt a Berne, toutes les forces motrices du Rhône de la sortie du village d'Oberwald au confluent du Fiescherbach, et de la Massa an Mundbach. » Art. 3 bestimmt, dass die « gegenwärtige Konzession » für 99 Jahre erteilt wird gegen eine Pauschalgebühr von 200,000 Fr., zahlbar in 4 Jahresraten VOLL je 50,000 Fr., die erste bei Unterzeichnung der Konzession, die 3 andern auf Ende 1918, 1919 und 1920 und gegen einen jährlichen Wasserzins, zahlbar Ende 1919, Ende 1920 u. s. w. der für 1919 bis 1922 25,000 Fr. und von 1923 an 53,000 Fr. beträgt und 1928 zum ersten Mal einer Revision unterliegt. Nach Art. 5 haben die Arbeiten spätestens am 1. Januar 1925 zu beginnen. Art. 9 lautet: « La presente concession est soumise aux dispositions legales tant federales que cantonales concernant les concessions des forces hydrauliques ». Durch Vertrag vom 15. Januar 1920 traten die übrigen Konzessionäre ihre Rechte aus der Konzession an die Rekurrentin ab. Dieser Vertrag wurde vom Staatsrat am 19. Juni 1920 genehmigt mit der Bemerkung, dass die Rekurrentin alle Bedingungen der Verleihung gemäss der Konzession vom 8. Juni 1918 ohne irgendwelche Abänderung zu übernehmen habe. Die Rekurrentin hat Wortlaut überhaupt noch Zweifeln Raum liess. Die kantonale Verleihungsbehörde hätte es in der Hand, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die bereit sind, sich die Auflage des Wasserzinses auch

während der Baufrist gefallen zu lassen. Die Unverzichtbarkeit wird hier freilich nur für das Recht des Unternehmers aus Art. 50 Abs 1 an sich gelten, nicht aber für die Ausübung des Rechts im einzelnen laufenden Jahr. In letzterer Beziehung wird er wirksam verzichten können, indem er z. B. den Wasserzins vorbehaltlos bezahlt. 5. - Die Bestimmung in der Konzession der Rekurrentin, nach der diese schon von 1919 an den Wasserzins zu leisten hat, verstösst darnach gegen eine gesetzliche Vorschrift, die nicht bloss beim Mangel einer abweichenden Vereinbarung zwischen Behörde und Unternehmer oder eines Verzichts des letzteren gilt, sondern schlechthin verbindlich ist, und die Konzession enthält insofern ein rechtswidriges Element; sie leidet in diesem Punkt an einem materiellen Mangel, der durch die Zustimmung des Beliehenen nicht geheilt werden konnte. Daraus folgt aber noch nicht ohne weiteres, dass der nunmehrige Anspruch der Rekurrentin auf Befreiung vom Wasserzins während der Baufrist begründet sei. Zwar erscheint er nicht etwa deshalb als unzulässig, weil die Berufung der Rekurrentin auf Art. 50 Abs. 1 WRG mit Rücksicht auf ihr Verhalten gegen Treu und Glauben gehen würde. Man mag es als einigermaßen stossend empfinden, dass die Rekurrentin nachträglich sich von einer Auflage lossagen Wasserrechtskonzessionen. Ko 23. 183 wH. die sie in aller Form anerkannt hat. Allein aus der Feststellung, dass ein wirksamer genereller Verzicht auf ein Recht, wie dasjenige des Unternehmers aus Art. 50 Abs. 1 rechtlich nicht möglich ist, ergibt sich eben mit Notwendigkeit, dass das Recht trotz des Verzichtes noch besteht und in Anspruch genommen werden kann. Und zudem würde auch vom reinen Billigkeitsstandpunkt aus jener Berufung auf Treu und Glauben die Erwägung entgegenstehen, dass in erster Linie die Verleihungsbehörde die Pflicht hatte, von sich aus das Gesetz zu beobachten. Die Bedenken dagegen, dass die Rekurrentin den Art. 50 Abs. 1 der Konzession entgegengehalten werden kann, liegen in einer andern Richtung. Die Konzession vom 8. Juni 1918 ist zwar der äussern Form nach ein zweiseitiger Vertrag; sie ist indessen kein privatrechtliches Rechtsgeschäft, wobei die inhaltliche Nichtübereinstimmung mit einem unabänderlichen Rechtssatz Nichtigkeit zur Folge hätte, welche Nichtigkeit jederzeit geltend gemacht werden kann (OR Art. 20), sondern, wie das Bundesgericht schon in dem sub A angeführten Urteil (BGE 47 I. S. 226 f.) ausgesprochen hat, eine Verfügung der administrativen Behörde. Dem Verwaltungsakt wohnt aber seiner Natur nach verbindliche Gewalt inne, er bestimmt, ähnlich einem richterlichen Urteil, mit obrigkeitlicher Autorität feststellend oder gestaltend die Rechte und Pflichten des Einzelnen im besondern Falle. Auch ein Verwaltungsakt kann freilich wegen Mängel, die ihm anhaften, schlechthin nichtig sein, wobei Jedermann ohne weiteres befugt ist, ihn als nicht vorhanden zu betrachten. Allein eine solche absolute Nichtigkeit kann nur bei den allergrössten Verstössen angenommen werden und zu diesen ist, ähnlich wiederum wie beim richterlichen Urteil und anders als beim Vertrag, ein blosser inhaltlicher Widerspruch des Aktes zum Gesetz noch nicht zu rechnen. Sonst wäre ja jeder materiell unrichtige Verwaltungsakt nichtig. Mängel 184 Staatsrecht. der letzteren Art sind vielmehr durch Anfechtung geltend zu machen und der Mangel kann nur durch Aufhebung oder Änderung des Aktes seitens der zuständigen Behörden beseitigt werden. Fehlt es an der Möglichkeit einer Anfechtung oder findet eine solche nicht statt und wird der Verwaltungsakt auch nicht etwa durch eine hierzu zuständige Behörde von Amteswegen aufgehoben, so verbleibt er trotz des Mangels in Kraft und äussert die seinem Inhalt entsprechenden rechtlichen Wirkungen (vgl. BGE 44 I. S. 59 f). Der Umstand, dass der Rekurrentin in der Konzession entgegen Art. 50 Abs. 1 WRG der Wasserzins auch während der Baufrist auferlegt wurde, bedeutet daher keine Nichtigkeit der Konzession oder der fraglichen Konzessionsbestimmung, sondern begründet

höchstens ein Recht der Rekurrentin auf Anfechtung der Konzession. Eine solche Anfechtung ist, vom vorliegenden Verfahren abgesehen, nicht erfolgt. Nach kantonalem Recht war sie auch nicht möglich; die Beschwerde an den Grossen Rat ist nach Art. 19 des kantonalen Gesetzes nur gegeben, wenn der Staatsrat eine Konzession oder ihre Erneuerung oder Übertragung verweigert hat. Dies kann indessen nicht zur Folge haben, dass der Richter, der eine Streitigkeit nach Art. 71 WRG zu beurteilen hat, an den materiell fehlerhaften Verwaltungsakt der Konzession, an deren gesetzwidrigen Inhalt, gebunden wäre. Vielmehr erscheint die Auffassung als begründet, dass das in Art. 71 vorgesehene Verfahren gerade auch die Möglichkeit bieten soll, im Zusammenhang mit einer Streitigkeit aus dem Verleihungsverhältnis auch Widersprüche einer Konzession mit dem kantonalen oder eidgenössischen Wasserrecht geltend zu machen, dass dieses Verfahren insofern also mit die Funktion hat, einer Anfechtung mangelhafter Verleihungen zu dienen. Es handelt sich bei der Beurteilung der Streitigkeiten des Art. 71 um Verwaltungsgerichtsbarkeit, und die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit 'Vasserrechtskonzessionen. N° 23. 185 keit ist es gerade auch dem Einzelnen gegenüber rechtswidrigen Akten der Verwaltung Rechtsschutz zu gewähren. Und die Kognition des Richters nach Art. 71 und insbesondere des Bundesgerichts kann schon deshalb unmöglich bei der Konzession als einem verbindlichen Verwaltungsakt Halt machen, weil der Zweck dieses Verfahrens in ganz besonderem Masse auch die Wahrung des objektiven Wasserrechts, des kantonalen und namentlich des eidgenössischen, gegenüber den Verleihungsbehörden ist (BGE 48 I. 206 ff.), wobei eine Konzession notwendigerweise auch auf ihre Übereinstimmung mit dem massgebenden Recht muss geprüft werden können. Der Kanton 'Vallis hat eine solche Befugnis des Richters auch nicht bestritten. 6. - Es erhebt sich die weitere Frage, ob mit der Unverbindlichkeit der Konzessionsbestimmung, wodurch der Rekurrentin der 'Vasserzins auch während der für den Bau bewilligten Frist auferlegt wird, nur diese Auflage dahinfällt, oder ob ihre Ungültigkeit die ganze Verleihung ergreift. 'Vollte man die Frage nach Analogie des Art. 20 Abs. 2 OR lösen, so käme es darauf an, ob auch ohne die Auflage die Konzession mit ihren übrigen Bestimmungen erteilt worden oder ob sonst die Verleihung überhaupt nicht oder dann nur mit verändertem Inhalt erfolgt wäre. Doch beruht die erwähnte Bestimmung auf dem das Privatrecht beherrschenden Gedanken, dass dem Privatwillen möglichst wenig Zwang angetan werden soll. Im öffentlichen Recht spielt indessen, wie schon oben ausgeführt, der Parteiwille bei weitem nicht die Rolle, wie im Privatrecht; hier ist grundsätzlich der Gesetzeswille überragend. Es ist deshalb bei Verwaltungsakten eine bloss teilweise Ungültigkeit in weiterem Umfang anzunehmen, als es bei den Verträgen des Zivilrechts möglich ist. In der Theorie und Praxis des Verwaltungsrechts wird denn auch überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Unwirksamkeit einer Nebenbestimmung in einem Verwaltungsakt, speziell auch einer Auflage, auf diese allein zu beziehen ist (s. KORMANN, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, 160 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Literatur und namentlich der Praxis, TEZNER, Archiv für öffentliches Recht, 9, 354 f., der die selbständige Anfechtung u. a. da zulassen will, wo es sich um eine gesetzwidrige Belastung eines Einzelnen handelt und die Rücksicht auf die Rechtssicherheit des Einzelnen die Aufrechterhaltung des Aktes erfordert, welche Voraussetzung im vorliegenden Fall wohl zutreffen würde; ehvas abweichend W. JELLINEK, Der fehlerhafte Staatsakt, 92 f., der ohne nähere Begründung und Belege und immerhin mit Ausnahmen die Regeln für die privatrechtlich Verträge heranziehen möchte). Zu jener allgemeinen Erwägung kommt für den vorliegenden Fall

entscheidend hinzu, dass die Auflage des Wasserzinses während der Baufrist eine Nebenbestimmung mit mehr selbständigem Charakter ist, die man sich sehr wohl vom übrigen Inhalt der Konzession losgelöst denken kann, wie denn dieser Punkt sowohl im kantonalen als auch im eidgenössischen Gesetz eine besondere Regelung erfahren hat. Die Befreiung vom Wasserzins während der Baufrist soll dem Unternehmen eine Erleichterung verschaffen und dadurch den Ausbau der Wasserkräfte fördern. Mit diesem Zwecke würde es sich schlecht vertragen, wenn als Gegenstück der Erleichterung dem Unternehmer Nebenverpflichtungen anderer Art auferlegt werden sollten. Schon aus diesem Grund kann der Einwand nicht gehört werden, dass ohne Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses während der Baufrist dem Unternehmer in der Konzession andere Lasten zugemutet oder gewisse Vergünstigungen nicht gewährt worden wären. Es ist übrigens auch nicht ersichtlich, dass in der Konzession der Rekurrentin die Auflage des Wasserzinses während der Baufrist in innerer Abhängigkeit zu anderen Bestimmungen stünde. Der Kanton hat eine solche Abhängigkeit im Verfahren Wasserrechtskollektiven (11. len. Ko 2; S. 117) vor dem Kantonsgericht nicht behauptet. Etwa vor Bundesgericht ist betont worden, dass die Konzession mit allen ihren Vorschriften ein einheitliches Ganzes bilde. Auch Bestimmung, die durch die streitige Auflage bedingt sein könnte, ist aber speziell nur diejenige über die Frist, innert der gebaut werden muss, angeführt worden. Insbesondere wurde nicht geltend gemacht, dass der Staatsrat, wenn er den Wasserzins während der Baufrist nicht auflegen konnte, dann eine grössere Pauschalgebühr als die 200,000 Fr. welche die Rekurrentin bereits bezahlt hat, gefordert hätte (nach Art. 11 des kantonalen Gesetzes beträgt die einmalige Gebühr nur 100 bis 1000 Fr.). Was aber die Baufrist anlangt, so spricht doch die Vermutung dafür, dass deshalb und nur deshalb eine längere Periode eingeräumt wurde, weil nach den allgemeinen und besonderen Verhältnissen ein früherer Bau nicht als möglich erschien. Im umgekehrten Fall hätte der Staatsrat mit Rücksicht auf das Interesse des Kantons an einer raschen Ausführung des Werkes gewiss einen früheren Baubeginn vorgeschrieben, mochte nun der Wasserzins während der Baufrist erhoben werden können oder nicht. Auch wird nicht behauptet und ist auch gewiss nicht wahrscheinlich, dass für die bedeutenden Wasserkräfte, um die es sich hier handelt, ein anderer Konzessionär zu finden gewesen wäre, der die Verpflichtung eines rascheren Baues auf sich genommen hätte. Selbst bei analoger Anwendung von Art. 20 Abs. 2 OR müsste man daher zur Annahme einer Unverbindlichkeit der Konzession nur, was die Auflage des Wasserzinses während der Baufrist anbetrifft, gelangen.

7. - (Folgen Ausführungen darüber, dass die Klage in zeitlicher Hinsicht nur für die Jahre ab 1921 geschützt werden könne.) Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Klage wird im Sinne der Envägungen teilweise gutgeheissen und in Aufhebung des Urteils des Kantonsgerichts Wallis vom 19. September 1922 festgestellt, dass der Kanton Wallis von der Rekurrentin ab 1921 während der für den Bau bewilligten Frist den Wasserzins nicht erheben darf. Im übrigen wird auf die Klage nicht eingetreten. Auf den staatsrechtlichen Rekurs wird nicht eingetreten.

IX. STAATSVERTRÄGE TRAITES INTERNATIONAUX 24. UrteU vom 2. Februar 1923 i. S. Lepeschkin gegen Zürich-Obergericht. Zivilprozesskonvention vom 17. Juli 1905. Frage der Anwendbarkeit im Verhältniss zu Russland bezw. russischen Staatsbürgern. Stellung des Richters in dieser Frage. Pflicht desselben zur Anwendung der Konvention ohne Rücksicht auf ihre Erfüllung durch den betr. anderen Vertragsstaat, solange nicht eine Rücktrittserklärung oder Retorsionsanordnung der hiezu zuständigen politischen Bundesbehörde gegenüber diesem ergangen ist. A. - Die Rekursbeklagte Firma Gossweiler & Cie in Tiflis wirkte am 24.

Dezember 1920 gegen den Rekurrenten Lepeschkin, der russischer Staatsangehöriger (aus dem Staate Moskau) ist, in Zürich für eine Forderung von 6000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem gleichen Tage Arrest auf gewisse dort liegende Aktiven aus und leitete auf den vom Generalbevollmächtigten des Rekurrenten gegen die anschliessende Betreibung erhobenen Rechtsvorschlag Klage auf Anerkennung der Forderung samt Arrest- und Betreibungskosten ein, wobei der Rekurrent als « unbekannt wo in Polen sich aufhaltend » Staatsverträge. N° 24. 189 bezeichnet wurde. Durch Urteil vom 18. Juli 1922 hiess das Bezirksgericht Zürich die Klage in vollem Umfange gut. Der Rekurrent erklärte dagegen die Berufung ans Obergericht. In Anwendung von § 59 der zürcherischen ZPO, wonach der Kläger oder derjenige, welcher gegen einen erstinstanzlichen Entscheid ein Rechtsmittel ergreift, für Prozesskosten und Prozessentschädigung angemessene Sicherheit zu leisten hat, falls er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, verlangte das Bezirksgericht am 8. August vom Rekurrenten die Leistung einer Kautions von 1200 Fr. in bar oder durch Hinterlegung solider Wertschriften oder durch Bürgschaft eines habhaften Kantonseinwohners, unter der Androhung, dass sonst der Berufungserklärung keine Folge gegeben werde. Lepeschkin focht die Verfügung durch Rekurs beim Obergericht an. Er trug den Beweis dafür an, dass er seit mehr als einem Jahre fest in Paris domiziliert sei, und machte geltend, dass die Kautionsauflage unter diesen Umständen gegen Art. 17 der Haager Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 verstosse. Dem Rekurs war eine Auskunft des Chefs der Justizabteilung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements an den Anwalt des Rekurrenten vom 25. August 1922 beigelegt, worin zwar bestätigt wurde, dass weder Frankreich noch Russland die erwähnte Übereinkunft gekündigt hätten, in bezug auf den letzteren Staat dann aber beigelegt wurde: « Tatsächlich ist die Durchführung der Konvention in Russland zur Zeit unmöglich. Insbesondere ist es gegenwärtig ausgeschlossen, in Russland die Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheiden gemäss Art. 18 und 19 der Übereinkunft zu erwirken. Unseres Erachtens fällt daher Russland zur Zeit als Konventionsstaat nicht in Betracht. » Das Obergericht ermässigte mit Beschluss vom 25. Oktober 1922 die Kautions auf 800 Fr. und setzte dem Rekurrenten zu deren Beibringung eine Nachfrist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.